

Vorwort

Mit der vorliegenden 15. Auflage wird das Werk drei Jahre nach der letzten Überarbeitung auf den neuesten Stand gebracht. Es handelt sich hierbei um einen im Vergleich zu früheren Neuauflagen kurzen Zeitabstand. Ursächlich hierfür war insbesondere die durch Artikel 20 des Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften mit Wirkung vom 1.11.2021 in Kraft getretene lineare Erhöhung der Gerichtsvollziehergebühren um 10 %, mit der die Gebühren an die allgemeine Kostenentwicklung seit der letzten Anhebung am 1.8.2013 angepasst wurden. Darüber hinaus war in vielen anderen Bereichen eine Kommentierung erforderlich, obwohl das GvKostG in den letzten Jahren abgesehen von der Gebührenerhöhung nur in einigen wenigen Nebenpunkten geändert wurde. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich zahlreiche Entwicklungen in verschiedenen Rechtsgebieten auch auf die Gerichtsvollziehertätigkeit und die Kostenberechnung auswirken. Als Beispiel sei die zunehmende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs genannt, die neue kostenrechtliche Fragen insbesondere bei der Durchführung elektronischer Zustellungen und der Erhebung der Dokumentenpauschale aufgeworfen hat.

Zu berücksichtigen waren außerdem die zum 1.1.2023 in Kraft getretenen Änderungen der DB-GvKostG, die insbesondere in der Annahme einer zum gleichen Zeitpunkt wirksam werdenden Umsatzsteuerpflicht für die dem Wettbewerb mit umsatzsteuerpflichtigen Wirtschaftsteilnehmern unterliegenden Amtshandlungen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Kraft gesetzt wurden. Der Bundesgesetzgeber hat zwar kurzfristig durch Beschluss vom 2.12.2022 das Inkrafttreten der Umsatzsteuerpflicht auf den 1.1.2025 verschoben, die Länder haben aber beschlossen, gleichwohl an den bereits beschlossenen Änderungen festzuhalten. Diese laufen dann einstweilen bis Ende 2024 in's Leere. Das Gleiche gilt für die mit dieser Auflage neu eingefügte Kommentierung zur Umsatzsteuer als Auslagentatbestand in Nr 717 KV-GvKostG.

Ein besonderer Schwerpunkt des Werkes liegt auch weiterhin bei der Kommentierung der Auswirkungen des § 3, dessen Komplexität trotz vielfältiger Kritik unverändert geblieben ist. Die Fortentwicklung des Zwangsvollstreckungsrechts mit seinen mittlerweile bestehenden rechtlichen Möglichkeiten, unterschiedliche Vollstreckungsmaßnahmen zu kombinieren, zu variieren und in unterschiedlicher zeitlicher Reihenfolge zu beantragen, erschwert es auf der Basis des hieran nur unzureichend angepassten § 3 zunehmend, stringente und nachvollziehbare kostenrechtliche Lösungen zu entwickeln, die sowohl dem Wortlaut des geltenden Rechts als auch dem Ziel einer angemessenen, d.h. nicht zu hohen, aber auch nicht zu niedrigen kostenrechtlichen Abgeltung der Gerichtsvollziehertätigkeit entsprechen. Ein Bestreben des Gesetzgebers, kostenrechtliche Vereinfachungsmöglichkeiten zu schaffen, ist bislang nicht erkennbar.

Der vorstehende Hinweis auf unzulängliche gesetzliche Regelungen trifft insbesondere auch auf die Gebührenerhebung für den Versuch der gütlichen Erledigung zu. Bei der Formulierung der Gebührentatbestände zu KV Nr 207, 208 hat der Gesetzgeber die vielfältigen Möglichkeiten, einen derartigen Versuch in den unterschiedlichen Stadien des Zwangsvollstreckungsverfahrens zu unternehmen, mit Sicherheit nicht

Vorwort

hinreichend bedacht. Es gehört zu den Schwerpunkten der Neuauflage, hier Orientierungshilfe zu geben und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung sachgerechte Lösungen aufzuzeigen.

Wie alle früheren Auflagen, verfolgt auch die vorliegende das Ziel, dem Gerichtsvollziehernachwuchs in der Ausbildung, den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern, den Gerichten, Dienstaufsichtsbehörden, den Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren, den Gerichtsvollzieherprüfungsbeamtinnen und Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sowie den Rechtsanältinnen und Rechtsanwälten ein kompetentes Nachschlagewerk für die tägliche Praxis zu sein.

Die Verfasser danken allen, die uns durch Informationen, Anfragen und Anregungen bei der Kommentierung unterstützt haben. Wir verbinden diesen Dank mit der Bitte um eine auch künftig gute Zusammenarbeit. Verbesserungsvorschläge oder auch Hinweise auf neu auftretende klärungsbedürftige Fragen sind uns jederzeit willkommen.

Hannover/Lüneburg,
im Juni 2023

*Karl-Heinz Gerlach
Jens Peter Eggers*